

Hilferuf eines Praktikers an die Medienwissenschaft zur Stärkung der Recherche

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin kein Medienwissenschaftler, sondern Praktiker. Ich kenne die Medien als langjähriger Journalist, als Jurist, Rechercheur und Dozent. Ich bin also ein Exot an dieser Tagung. Aber mein Anliegen ist nicht exotisch: Ich komme an diese Tagung, zu Ihnen – den Medienwissenschaftlern – mit einem Hilferuf: Bitte kümmern Sie sich um die medienwissenschaftliche Erforschung der Rahmenbedingungen der Recherche! Sie ist wichtig, sehr wichtig – gerade in Zeiten des Um-, Weg- und Aufbruchs in der Medienwelt.

- I. Recherche ist in der Demokratie zentral. Interessenneutrale Profis – also Journalisten – müssen Informationen nach den Regeln der Kunst überprüfen, damit eine Information zur verlässlichen Nachricht wird. Das ist der Kern des schillernden Begriffs der Recherche: Fact-Checking. Doch Recherche kann noch mehr: Sie kann Missstände aufspüren. Dazu braucht es Erweiterungsrecherche, Thesenrecherche bis hin zur investigativen Recherche. Und die Erfahrung zeigt: Erst wenn Journalisten das ganze Instrumentarium der Recherche anwenden, können sie Fehlleistungen in Staat und Gesellschaft wirksam aufdecken. Erst dann ist Machtkontrolle optimal. Und nur so kann sich der Stimmbürger eine Meinung bilden.

- II. Doch Recherche braucht Zeit und Geld. Beides haben die Redaktionen heute je länger je weniger, Spin Doctors, Medienbeauftragte und andere interessengebundene Kommunikatoren hingegen je länger je mehr. Es gelangt also immer öfter abhängige Information auf den Markt, die von immer weniger Profis überprüft wird. Deshalb müssen Ab-, Um- und Aufbruch in der Medienlandschaft zum vitalen Thema für die Politik werden. Und genau deshalb muss die Medienwissenschaft verlässliche wissenschaftliche Grundlagen liefern über die Rahmenbedingungen der Recherche in der Schweiz. Während zahlreiche Studien die strukturellen Rahmenbedingungen der Medien untersuchen, ist die Forschung über die Rahmenbedingungen von Recherche praktisch inexistent. Nach Einschätzung von Professor Heinz Bonfadelli „hat sich die empirische Forschung wenig mit journalistischer Recherche befasst.“

III. Immerhin hat Guido Keel 2008 in seiner Feldstudie zu „Journalisten in der Schweiz“ (Keel, Guido [2011]: Journalisten in der Schweiz. Eine Berufsfeldstudie im Zeitverlauf. Kontanz:UVK) zwei interessante Eckwerte erhoben:

1. Die befragten Journalisten gaben damals an, dass sie durchschnittlich einen Drittel ihrer Arbeitszeit für Recherche aufwenden. Bei Print-Journalisten lag der Wert etwas höher bei 37 Prozent, bei Privatradijournalistinnen tiefer bei rund einem Fünftel der Arbeitszeit. Frage ich im Jahr 2014 meine Studierenden an der Schweizer Journalistenschule am MAZ, so geben sie noch tiefere Werte an: zwischen 5 und 20 Prozent. Diese Werte sinken noch weiter, wenn ich Recherche definiere als Suche nach belegbaren Antworten auf gezielte Fragen. Denn oft ist Recherche reines Casting – die Suche nach der optimalen Person, die ein Wunsch-Quote absondert.

2. Zweite Erkenntnis der Studie Keel: Im Jahre 2008 prüften durchschnittlich nur gerade 40 Prozent aller befragten Journalisten zugestellte Information immer mit einer Gegenrecherche. Bei Print-Journalisten passierte das in nur 34 Prozent aller Fälle. Fast zwei Drittel aller Journalisten übernehmen Pressemitteilungen also auch ungeprüft. Im Wissenschaftsjournalismus werden gemäss einer Studie von Mark Eisenegger gar in durchschnittlich 73 % aller Fälle die Pressemitteilungen telquel ohne Überprüfung abgedruckt (<http://medienwoche.ch/2014/02/14/wissenschaftler-herausfinden/>).

Meine Damen und Herren, das sind alarmierende Zahlen. Wieso recherchieren Schweizer Journalisten so selten? Und vernachlässigen sogar das Fact Checking von zugestelltem Material? Wieso ist das so? Liegt es an der Ausbildung? An den Ressourcen? Am Zeitdruck? An den rechtlichen Rahmenbedingungen? Und wie könnte man das ändern? Da braucht es vertiefte medienwissenschaftliche Forschung.

Noch schlechter erforscht als das Fact Checking ist die investigative Recherche. Also jene Rechercheform, die nicht nur Fakten überprüfen, sondern Missstände von öffentlichem Interesse ausleuchten und publik machen will.

IV. Dazu habe ich – nach einer zugegebenermassen unvollständigen Recherche – nur eine wissenschaftliche Untersuchung zur Schweiz gefunden. Raphaela Roth hat sich in ihrer Bachelor-Arbeit an der ZHAW mit der „Verdeckten Recherche bei Deutschschweizer Printmedien“ auseinandergesetzt. Das Resultat ihrer qualitativen Analyse anhand von 7 Experteninterviews: Verdeckte Recherche wird

in der Schweiz selten angewendet. Dies obwohl der „Aufwand für eine verdeckte Recherche überraschenderweise als nicht grösser als bei anderen Rechercheinstrumentarien eingeschätzt wird.“ Ein Grund dafür könnte – so Autorin Roth in ihrer Analyse – in der Rechtsunsicherheit liegen. Und da möchte ich nun – notabene als Jurist – den Schwerpunkt meines Vortrages legen. Denn der Mangel an investigativen Recherchen in der Schweiz lässt sich auf konkrete rechtliche Lücken zurückführen. Und genau dort sind nicht nur medienrechtliche Abhandlungen, sondern auch medienwissenschaftliche Untersuchungen nötig. Die Leitfrage da: Wie wirkt sich die Rechtsunsicherheit auf die Arbeit der Journalisten, auf Berichterstattung und Inhalte aus?

Ich sehe sieben Bereiche, in denen für Rechercheure derzeit Rechtsunsicherheit herrscht: Es sind dies die Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen, der teilweise restriktive Zugang zu amtlichen Dokumenten, die verdeckte Recherche, der Einsatz einer versteckten Kamera, der Quellenschutz, der Schutz von Whistleblowern und der Zugang zu Registern. Ich will mich aus Zeitgründen auf die letzten fünf Bereiche beschränken.

- V. Bei der **verdeckten Recherche** gibt sich der Journalist nicht als solcher zu erkennen, sondern benützt ein Täuschungsmanöver, um an Informationen zu gelangen. Das widerspricht dem medienethischen Grundsatz, dass Journalisten offen auftreten. Gesellschaft und Journalistenberuf sind auf Vertrauen angewiesen (vgl. zur Problematik Studer, Peter; Verdeckte Recherche – wenn schon dann mit Augenmass, in: Brennpunkt Medienrecht, Hrsg. Hänni/Kühne, Zürich/St. Gallen 2009: DIKE. Aber wo Medien auf keinem andern Weg an Informationen gelangen können und diese Informationen von so gewichtigem öffentlichen Interessen sind, dass sie als ultima ratio den Vertrauensbruch rechtfertigen – da müssen verdeckte Recherchen zulässig sein und sind nicht selten für die Gesellschaft von sehr grosser Bedeutung. So hat zum Beispiel eine verdeckte Recherche der Sunday Times 2010 aufgezeigt, wie käuflich Fifa-Funktionäre sind. Ein Vorurteil wurde durch Fakten bestätigt. Sie sehen es bereits an diesem Beispiel, das nicht aus der Schweiz, sondern aus dem Ausland stammt: Verdeckte Recherchen werden in der Schweiz nur selten durchgeführt. Das zeigte ja auch die oben erwähnte Arbeit von Rafaela Roth. Dies ist nicht zuletzt die Folge eines Urteils des Bundesgerichts aus dem Jahre 2001 (BGE 127 IV 166ff.). Darin bestätigte das höchste Schweizer Gericht die Verurteilung eines Mailänder Journalisten des «Corriere della Sera» wegen illegalen Grenzübertritts. Der Journalist liess sich von einer Schlepperorganisation über die grüne Grenze bringen, um die Flüchtlingsdramen an der Schweizer Grenze hautnah beschreiben zu können. Das Urteil des Bundesgerichts wurde in der juristischen Lehre heftig kritisiert, hat aber bis heute Gültigkeit. Werden viele Journalistinnen und Journalisten durch dieses Urteil davon abgehalten, verdeckte Recherchen durchzuführen? Recherchen zu welchen Themen werden deshalb in der Schweiz

nicht angepackt? Wie verändert die Rechtsunsicherheit Berichterstattung und Inhalte? Das sind Themen für die empirische Medienwissenschaft. Die Antworten entsprechender Studien sind nicht nur aus staatspolitischer Sicht relevant, sie interessieren auch die aktiven Journalisten, denn sie wären eine wissenschaftliche Grundlage für Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen.

- VI. Noch prekärer sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz bei Recherchen mit **versteckter Kamera**. Seit einem Präjudiz des Bundesgerichts aus dem Jahre 2008 werden Recherchen mit versteckter Kamera quasi nicht mehr durchgeführt (Urteil 6B_225/2008). Damals hat das höchste Schweizer Gericht die Verurteilung von Kassensturz-Journalisten akzeptiert, die 2003 Versicherungsvertreter in Beratungsgesprächen mit versteckter Kamera filmten, um damit die schlechte Qualität der Beratungen zu thematisieren. Gemäss Bundesgericht war das Filmen mit versteckter Kamera nicht nötig, um überstossendes Verhalten von Versicherungsvertretern zu berichten. Nach Ansicht der Richter hätte auch ein zusammenfassender Eigenbericht genügt. Seit dieser Entscheidung kann das Fernsehen in der Schweiz bei verdeckten Recherchen sein stärkstes Mittel - nämlich das Bild - nicht mehr einsetzen. Zwar ist eine Beschwerde dagegen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig und die Chancen für eine Gutheissung sind intakt, doch zur Zeit beugen sich fast alle Journalisten der umstrittenen Rechtsprechung. Einzige mir bekannte Ausnahme ist ein Bericht des Regionalsenders Tele M1 über das eidgenössische Schützenfest im Jahr 2010. Der Sender konnte zeigen, wie leicht es ist, herumstehende Waffen zu entwenden. Gegen den Bericht wurde weder Anzeige erstattet noch von Amtes wegen ermittelt. Er gewann 2011 prompt zwei Medienpreise. Diese Ausnahme zur Regel zeigt eindrücklich, wie wichtig solche Recherchen mit versteckter Kamera wären. Was sind die Folgen dieser restriktiven Rechtsprechung für die Schweizer Medien und ihre Berichterstattung im Detail? Welche Geschichten werden in der Schweiz im Vergleich etwa zu Deutschland oder Grossbritannien, wo die versteckte Kamera erlaubt ist, nicht mehr recherchiert? Wieso gibt es kaum couragierte Journalisten, die es trotzdem tun – wie dies zum Beispiel bei der restriktiven Haltung der Justiz gegenüber der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen immer wieder passiert? Das sind alles Fragen für die empirische Medienwissenschaft, die untersucht werden müssten und Sprengkraft hätten.

- VII. Nun zum dritten Bereich, dem **Quellenschutz**. Am 31. Januar 2014 hat das Bundesgericht eine Journalistin der Basler Zeitung verpflichtet, der Staatsanwaltschaft den Namen eines Hanfhändlers zu nennen, den sie porträtiert hat (Urteil 1B_293/2013). Der Grund: Gemäss Schweizer Strafgesetzbuch können Journalisten bei qualifizierten Widerhandlungen gegen

das Betäubungsmittelgesetz nur dann Quellenschutz gewährleisten, wenn das Interesse an der Medienfreiheit das Interesse an der Strafverfolgung überwiegt. Aber gemäss Bundesgericht sind die Interessen der Strafverfolger wichtiger als die Interessen von Journalisten selbst bei einem Bagatellfall - bei einem Hanfhändler, der pro Jahr einen Gewinn von 12'000 Franken macht. Journalisten können nun nicht nur bei Reportagen aus dem Dealermilieu, sondern auch zum Beispiel bei einem Porträt eines korrupten Beamten keinen sicheren Quellenschutz mehr gewährleisten. Denn auch bei der Straftat der Korruption gilt der Quellenschutz nicht absolut.

Das Urteil des Bundesgerichts fällt zudem in eine Zeit, wo Staatsanwälte immer forscher gegen Journalisten und ihre Informanten vorgehen. So wurde das Haus des Le-Matin-Journalisten Ludovic Rocchi im Sommer 2013 von der Neuenburger Staatsanwaltschaft durchsucht und sein Computer wurde beschlagnahmt. Grund: Rocchi recherchierte zu einer Plagiatsaffäre an der Universität Neuenburg. Ob das Vorgehen der Strafverfolger rechtens war, wird nächstens vom Bundesgericht entschieden.

Im Fall der Medizinhistorikerin Iris Ritzmann, die von der Uni Zürich entlassen wurde, weil sie im Fall Mörgeli Informationen an Medienvertreter herausgegeben haben soll, hat die Zürcher Staatsanwaltschaft den Quellenschutz anders ausgehebelt. Sie liess von der Uni Zürich alle E-Mails editieren, die in einem bestimmten Zeitraum an Medienvertreter geschickt wurden. Ob die Uni Zürich diese Mails herausgeben durfte, wird noch von Gerichten geklärt.

Diese drei aktuellen Fälle zeigen: In Sachen Quellenschutz bestehen derzeit erhebliche Rechtsunsicherheiten für Journalisten. Wie wirken sich das neueste Präjudiz des Bundesgerichts und die forsche Praxis der Strafverfolger aus? Lassen Journalisten nun die Finger von Themen wie Hanfhandel und Korruption? Und wenn ja, mit welchen Folgen für die mediale Berichterstattung und öffentliche Meinungsbildung? Wenn nein, was heisst es für das Berufsbild der Journalisten, wenn sie Verurteilungen wegen Nichtbefolgens einer amtlichen Verfügung oder gar Begünstigung in Kauf nehmen müssen, wenn sie ihre Quellen schützen wollen? Das sind doch wichtige Themen. Themen für die empirische Medienwissenschaft.

- VIII. Damit bin ich nahtlos bei der vierten Rechtsunsicherheit: **Whistleblower**, also Leute, die Hinweise auf Missstände in der Verwaltung oder Privatwirtschaft geben, sind in der Schweiz schlecht geschützt. Sie werden in aller Regel entlassen und wenn sie öffentliche Angestellte sind wegen Amtsgeheimnisverletzung verurteilt. Sie können sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen berufen und haben einen prekären Kündigungsschutz. Dies hat das Bundesgericht zuletzt im Dezember 2011 im Fall von Esther Wyler und Margrith Zopfi, den beiden Controllerinnen des Zürcher Sozialdepartements festgehalten (Urteil 6B_305/2011). Und der Bundesrat will den Schutz von

Whistleblowern zwar gesetzlich regeln, den Kündigungsschutz aber nicht verbessern und schlägt in seinem Entwurf vom November 2013 sogar vor, dass Whistleblower nicht an die Medien gelangen dürfen, selbst dann nicht, wenn das Vorgehen der Behörde unzureichend ist, an die sie die Missstände gemeldet haben (vgl. Botschaft des Bundesrates in BBl 2013 9513).

Auch hier stellen sich doch spannende medienwissenschaftliche Fragen: Wie verändert diese Rechtslage die Berichterstattung in der Schweiz zum Beispiel im Vergleich zu den USA oder Grossbritannien, wo Whistleblower einen weit besseren Schutz geniessen? Führte das Urteil im Fall Wyler/Zopfi zu einem Anstieg von Whistleblower-Aktivitäten oder eher zu einem Rückgang?

IX. Und damit bin ich beim fünften und letzten Bereich der Rechtsunsicherheit für Rechercheure, bei den **Registern**.

Aus Angst vor der neuen zeitlichen und geographischen Unbegrenztheit von Publikationen im Internet gewichtet die Schweiz den Schutz der Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz zunehmend höher. Dies droht wichtige Quellen der Recherche zu verschütten: Heute kennen nur noch sechs Kantone öffentliche Steuerregister. Vor 15 Jahren war dies noch weit mehr als die Hälfte. Zudem gibt es parlamentarische Vorstösse, um den Zugang zu Betriebsinformationen zu beschränken. Zwar können Journalisten das Betriebsregister bereits heute nicht selbst konsultieren, doch über den Umweg über Informanten waren es wichtige Recherchequellen. Nun gibt es Bestrebungen, dass im Betriebsregister nur noch vermerkt wird, ob ein Konkurs eröffnet wurde, ob eine offensichtliche Überschuldung oder Verlustscheine vorliegen. Journalisten könnten also über das Betriebsregister nicht mehr konkrete Forderungen und konkrete Geschädigte in Erfahrung bringen. Eine ähnliche Entwicklung gibt es beim Zugang zu Einwohnerregisterdaten. Bisher erfuhren Journalisten die Adressen von Personen sowie Zuzugs- und Wegzugsort problemlos auf dem Einwohneramt, oft per einfachen Telefonanruf. Mehr und mehr Gemeinden geben nun Journalisten keinerlei Auskunft mehr. So zum Beispiel im Kanton Wallis. Und im ganzen Kanton Aargau werden Journalisten nur noch die Adressen, hingegen nicht mehr Zuzugs- und Wegzugsorte von Personen bekannt gegeben.

Was hat das für Auswirkungen auf die Recherche in der Schweiz, wenn die Hürden für einfachste Registerabfragen immer höher werden? Welche Stories bleiben auf der Strecke? Diese medienwissenschaftliche Forschung würde quasi die Auswirkungen der einschlägigen Gesetzgebung untersuchen, wäre Gesetzesevaluation erster Güte und von zentraler Bedeutung. Sie würde zeigen, was zunehmender Persönlichkeits- und Datenschutz für die öffentliche Information heisst.

- X. Sehr geehrte Damen und Herren, die Liste liesse sich erweitern: Welche Auswirkungen hat zum Beispiel die restriktive Praxis des Bundesgerichts bei der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen auf die Medien? Wie wirkt die Weigerung von Teilen der Schweizer Verwaltung, das Öffentlichkeitsgesetz umzusetzen, auf die Schweizer Medienlandschaft? Oder wieweit ist die wichtige Funktion der Medien bei der Justizkontrolle überhaupt noch möglich, wenn kantonale Gerichten und Staatsanwaltschaften den Zugang zu ihren Entscheiden zunehmend verweigern?
- XI. Themen über Themen für spannende medienwissenschaftliche Forschung. Forschung, die zentral ist für die Arbeit der Journalisten in der Schweiz und für die Frage, wie weit die Medien ihre wichtige Rolle für die Demokratie in Zeiten des Um-, Weg- und Aufbruchs in der Medienwelt noch wahrnehmen können. Nun hoffe ich, dass Sie meinen Hilferuf hören und vielleicht die eine oder andere Forschungsarbeit an die Hand nehmen, welche die Rahmenbedingungen der Recherche in der Schweiz thematisieren.